



Gemeinde Hüllhorst – Löhner Str. 1 – 32609 Hüllhorst

Herrn
Karl-Heinz Detert
Eickhorster Dorfstr. 30

32479 Hille

Der Bürgermeister
Löhner Straße 1
32609 Hüllhorst
Kreis Minden-Lübbecke

Tel.: 05744 / 9315-0

Fax: 05744 / 9315-70

Internet: www.huellhorst.de

E-Mail: info@huellhorst.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag - Freitag	07.30 - 12.30 Uhr
Montag - Mittwoch	13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	13.00 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen / Amt:	Auskunft erteilt:	Durchwahl:	Zimmer - Nr.:	Datum
899-10	Herr Gießmann	9315-30	E.02	21. März 2012

Plakatierung aus Anlass der Landtagswahl NRW 2012

Sehr geehrter Herr Detert,

von der Gemeinde Hüllhorst können keine eigenen Stellplätze bzw. Plakatwände zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorhanden sind.

Bei der Aufstellung von Plakatständern bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn sie weder den Fußgänger- noch den Fahrverkehr behindern und umgehend nach dem Wahltermin wieder entfernt werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen teilt in seiner Zuständigkeit mit, dass Werbeanlagen jeglicher Art üblicherweise nicht an freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen errichtet werden dürfen, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/ Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen. Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen. Die Verkehrssicherheit darf durch die Aufstellung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Postfach 10 02 07, 33502 Bielefeld, den werbenden Parteien bei Beachtung verschiedener Auflagen in Aussicht gestellt.

Im Übrigen wird auf den Gem. RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung -III B 2 – 22-33 – und des Innenministeriums -11/20-10.10- vom 08.08.2003 zuletzt geändert am 04.03.2005 „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.